



Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

DVR: 0000019

1. August 1995

353.110/122-I/6/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP.-NR

1259 /AB

1995 -08- 02

Parlament
1017 W i e n

ZNR

1229 /B

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager,
Dr. Schmidt und PartnerInnen haben am 1. Juni 1995 unter der
Nr. 1229/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
betreffend Zusammensetzung der ORF-Gebühren gerichtet, die
folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann und mit welchem inhaltlichen Hintergrund kam es zur Einführung der Landesabgabe ("Kulturschilling")?
2. Wie ist es vor dem/der Empfangsberechtigten zu rechtfertigen, daß er/sie zusammen mit der Rundfunkgebühr mit nach Ländern variierenden zusätzlichen finanziellen Abgaben belastet wird?
3. Warum variiert die Landesabgabe zwischen S 0,- und S 49,-? Wie ist dies zu rechtfertigen?
4. Gibt es eine Aufstellung, was mit diesen Länderabgaben in den letzten fünf Jahren passiert ist? Wenn ja, wie sieht diese aus? Wenn nein, warum nicht?
5. Wäre es aufgrund der immer wieder aufflammenden Diskussion um die ORF-Gebühren und den öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF nicht sinnvoll, die von den Empfangsberechtigten zu leistenden Zahlungen so gering wie möglich bzw. einheitlich zu gestalten? Wenn ja, warum sorgt das Bundeskanzleramt dann nicht dafür?
6. Warum werden die von den Empfangsberechtigten zu leistenden Zahlungen nicht transparenter gestaltet?

- 2 -

7. Warum erfährt nicht jeder einzelne Empfangsberechtigte bei jeder Zahlungsaufforderung, für was er/sie diesen Betrag bezahlt bzw. welche Institutionen/Aktivitäten damit unterstützt/finanziert werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 6:

Die vom Rundfunkteilnehmer eingehobenen Beträge, die umgangssprachlich und vereinfachend "Rundfunkgebühr" genannt werden, setzen sich aus mehreren Komponenten zusammen. Das Programm-entgelt gemäß § 20 Rundfunkgesetz bildet dabei nur einen Teil. Die meisten Bundesländer nehmen zudem die Bewilligungspflicht des Rundfunkempfangs zum Anknüpfungspunkt für Landesabgaben (sogenannter "Kulturschilling"). Im Hinblick darauf, daß die Fragen 1 bis 4 und 6 somit eine Landesabgabe zum Gegenstand der Anfrage machen, betreffen sie keine Angelegenheit der Vollziehung des Bundes im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts. Diese Fragen können daher nicht Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und des § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 sein.

Zu Frage 5:

Es gehört zu den Wesensmerkmalen eines Bundesstaates, daß Sachverhalte - wenn eine Kompetenz der Gliedstaaten vorliegt - von den Gliedstaaten nicht immer in der gleichen Form geregelt werden.

Das Abgabenfindungsrecht der Länder wird allenfalls durch die §§ 7 und 8 Finanzverfassungsgesetz 1948 beschränkt. Ich gehe davon aus, daß die in der Anfrage thematisierten Landesabgaben mit diesen verfassungsrechtlichen Regelungen im Einklang stehen.

Zu Frage 7:

Diese Frage betrifft keine Angelegenheit der Vollziehung des Bundes im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts.

